

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde durch ortsübliche Veröffentlichung in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und in der Stadt Idar-Oberstein öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Vollmersbach**
Aktenzeichen: 61111-HA5.1.

55469 Simmern, 17.11.2022
Schloßplatz 10
Telefon: 06761/9402-56
Telefax: 0671/92896-549
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach
Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Offenlage

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach, Landkreis Birkenfeld liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 FlurbG am

**Donnerstag, den 15.12.2022,
in der Zeit von 09:30 Uhr bis 15.30 Uhr,
im Bürgerhaus, Hauptstraße 33, 55758 Vollmersbach,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein. Es steht den Beteiligten offen, den Anhörungs- und Erläuterungstermin gemäß § 32 Satz 2 FlurbG in dieser Zeit wahrzunehmen.

Die Einsichtnahme bzw. Anhörung wird unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote, entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. Es wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zudem können die Nachweise und weitere Informationen online unter www.dlr.rlp.de > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 61111 Vollmersbach* eingesehen und heruntergeladen werden.

Beteiligte, die keine Einwendungen gegen die Wertermittlung beabsichtigen, brauchen den Termin nicht wahrzunehmen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde in Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, erhoben werden. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient lediglich der Verfahrensbeschleunigung. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich durch Bescheid festgestellt.

Hinweise

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Altbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke stehen online unter www.dlr.rlp.de > Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 61111 Vollmersbach, am Ende unter 10. zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.